

MEHR:WERT NEWSLETTER - 32



Kfz-Versicherung

Winterreifen sind jetzt Pflicht – so wirkt sich die Neuregelung auf den Versicherungsschutz aus

Die Winterreifenpflicht ist seit dem 29.11.2010 in der Straßenverkehrsordnung neu geregelt... Bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- und Reifglätte darf ein Kraftfahrzeug nur mit Reifen gefahren werden, welche ... hierauf abgestellte beschriebene Eigenschaften erfüllen (M+S Reifen).

Anders wie bisher, können durch die zeitgleich geänderten Bußgeldvorschriften Verstöße gegen die Winterreifenpflicht mit einem Bußgeld sowie einer Eintragung im Verkehrszentralregister geahndet werden. Auswirkungen auf den Versicherungsschutz je nach Versicherungsart (Kfz-Haftpflicht bzw. Kaskoversicherung) können sich unterschiedliche, insbesondere nachteilige Folgen bei der Nutzung von Sommerreifen bei winterlichen Straßenverhältnissen ergeben. In der Kfz-Haftpflichtversicherung kann die Nutzung von Sommerreifen bei widrigen Straßenverhältnissen als „Mitverschulden an einem eventuellen Unfall“ gewertet werden. Die Höhe des Mitverschuldens ist – je nach den Umständen des Einzelfalls – dann individuell festzulegen. Die Benutzung des Fahrzeuges mit Sommerreifen trotz winterlicher Straßenverhältnisse wird in der Kfz-Versicherung als grob fahrlässig angesehen. Auswirkungen auf den Versicherungsschutz müssen nur dann nicht befürchtet werden, wenn auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit des Versicherungsfalls – entgegen der gesetzlich vorgeschriebenen Quotenregelung – Versicherer zugunsten ihrer Kunden verzichten. Hier gibt es jedoch keine einheitliche Regelung.

Was bedeuten Winterreifen?

Als Winterreifen werden nur Reifen mit dem M+S bzw. Schneeflockensymbol anerkannt. Dazu zählen also auch sogenannte Ganzjahresreifen, welche die eben genannten Symbole tragen. M+S oder M.S. steht für „Mud and Snow“ bzw. Matsch und Schnee und sagt, dass die Winterreifen wintertauglich sind.

Eine Empfehlung der UFB:UMU.

Auch wenn das Gesetz keine zeitlichen Vorgaben für Winterreifenpflicht enthält, die es bei anderen europäischen Ländern gibt, kommt man mit der landläufigen Regelung, dass Winterreifen von O bis O, also von Oktober bis Ostern aufgezogen werden sollten, gut durch den Winter. Winterreifen sind in erster Linie für die eigene Sicherheit wichtig, nicht nur wegen des Versicherungsschutzes.

Ihr Ansprechpartner



Nehmen Sie gerne Kontakt auf.
Ich freue mich auf den Dialog mit Ihnen.

Lothar Schmitt

fon: 09 11 / 5 86 75-45

fax: 09 11 / 5 86 75-6645

lothar.schmitt@ufb-umu.de